
Kantonales Energiegesetz ¹

(Änderung vom 24. Juni 2021)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das kantonale Energiegesetz vom 16. September 2009² wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Es schafft günstige Rahmenbedingungen für eine effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung.

§ 1a Ziel

Der Kanton verfolgt das Ziel, bis 2050 bei den Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser in den Gebäuden keine fossilen Brennstoffe mehr zu nutzen.

§ 4 Abs. 2

² Die Energiefachstelle berät Behörden, Fachleute und Private über die Möglichkeiten einer effizienten, sparsamen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energienutzung, über die Nutzung erneuerbarer Energien sowie über Vollzugsfragen und erfüllt die weiteren, ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Neuer Haupttitel vor § 5a

Bisherige Haupttitel III. bis VI. werden zu IV. bis VII.

III. Kantonale Energieplanung

§ 5a (neu) Inhalt

Der Kanton führt eine Energieplanung. Diese:

- a) enthält eine Beurteilung des aktuellen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton;

-
- b) liefert im Bereich der Energieversorgung und -nutzung die Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Raumplanung und der Projektierung von Anlagen;
 - c) dient den Gemeinden, Bezirken und den mit der Energieversorgung betrauten Unternehmen als Grundlage für ihre Energieplanung.

§ 5b (neu) Mitwirkung

Die Gemeinden, die Bezirke und die mit der Energieversorgung betrauten Unternehmen sowie weitere Energieversorger sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie liefern den zuständigen Behörden die für die Energieplanung und für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte.

Neuer Untertitel vor § 6

A. Wärmeschutz von Gebäuden

§ 6 Überschrift und Abs. 1 bis 3

Anforderungen

¹ Gebäude und gebäudetechnische Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass der gesamte Energieverbrauch optimiert wird. Der winterliche und sommerliche Wärmeschutz, die gebäudetechnischen Anlagen und die Nutzung der Elektrizität in Gebäuden haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

² Die Minimalanforderungen an Gebäude und gebäudetechnische Anlagen gemäss Absatz 1 gelten unter Vorbehalt abweichender Regelungen für

- a) Neubauten;
- b) die Änderung von bestehenden Bauten;
- c) die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile;
- d) Neuinstallation, Ersatz oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen verbindlich erklären.

§ 8 Überschrift, Abs. 1 und 2 (neu)

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

¹ Bauten zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, die Eigentum des Kantons sind oder durch den Kanton subventioniert werden, haben nach Möglichkeit erhöhte Anforderungen an die Energienutzung zu erfüllen.

² Der Regierungsrat legt dazu Standards fest.

Neuer Untertitel vor § 8a
B. Anforderung an gebäudetechnische Anlagen

§ 8a (neu) Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung ist nicht zulässig.

² Ebenfalls nicht zulässig ist der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Ausnahmen für Notheizungen und besondere Verhältnisse.

§ 8b (neu) Elektro-Wassererwärmer

¹ Der Neueinbau oder Ersatz eines direkt elektrischen Erwärmers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser:

a) während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird, oder
b) zu mindestens 50% mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird.

² Für den Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen.

³ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.

§ 8c (neu) Eigenstromerzeugung bei Neubauten

¹ Neubauten haben einen Teil der benötigten Elektrizität selbst zu erzeugen.

² Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen. Zu berücksichtigen ist dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.

§ 8d (neu) Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz

¹ Bestehende Bauten mit Wohnnutzung sind beim Ersatz des Wärmeerzeugers so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie höchstens 90% des massgebenden Bedarfs beträgt. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro m² und Jahr.

² Der Ersatz eines Wärmeerzeugers setzt voraus, dass:

a) die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gewährleistet ist;
b) gemäss GEAK die Klasse D bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht ist;
c) im Meldeverfahren und bei Nachkontrollen der Nachweis erbracht wird, dass der Wärmeerzeuger während einer angenommenen Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren zu wenigstens 20% mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird, der gemäss schweizerischem Treibhausgasinventar dem Sektor Gebäude angerechnet wird, oder

d) im Meldeverfahren Zertifikate über erneuerbare Energie abgegeben werden, die den Nachweis für eine angenommene Lebensdauer von 20 Jahren periodengerecht erbringen.

³ Die Energielieferanten stellen die Überprüfbarkeit der Zertifikate für die in ihrem Standardprodukt enthaltenen Anteile erneuerbarer Brennstoffe sicher und geben dem Departement auf Verlangen Einsicht.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen, das Nachweisverfahren und die Ausnahmen, namentlich für Übergangslösungen und Härtefälle.

§ 8e (neu) Elektrische Energie in Gebäuden

¹ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und effizient genutzt wird.

² Bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen von Dienstleistungs- und Gewerbebauten mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1000 m² muss die Einhaltung der festgelegten Werte nachgewiesen werden.

³ Der Regierungsrat legt das Nachweisverfahren und die einzuhaltenden Werte fest.

§ 8f (neu) Heizungen im Freien

¹ Heizungen im Freien sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

² Ausnahmen für den Bau, den Ersatz und die Änderung von Aussenheizungen können bewilligt werden, wenn:

- a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Aussenheizung erfordert;
- b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
- c) die Aussenheizung mit einer temperatur- und feuchtigkeitsabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

§ 8g (neu) Beheizte Freiluftbäder

¹ Der Bau und die Sanierung beheizter Freiluftbäder mit einem Inhalt von mehr als 8 m³ sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

§ 9 Abs. 3 und 4

³ Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe mit der zuständigen Behörde vereinbarte Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten.

⁴ Grossverbraucher, die individuell oder in einer Gruppe Zielvereinbarungen abschliessen, können für die Dauer dieser Zielvereinbarung von der Einhaltung der §§ 6 bis 8 und § 10 entbunden werden. Das zuständige Departement kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

Neuer Untertitel vor § 12

C. Ausnahmen und Erleichterungen

§ 12 Überschrift wird aufgehoben, Abs. 1

¹ Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen oder Erleichterungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes oder von den Ausführungsvorschriften bewilligen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, die sonst zu unzumutbaren Härtefällen führen würden und dies mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

§ 13 Abs. 1

¹ Der Kanton und die Gemeinden informieren und beraten die Bevölkerung über den effizienten, sparsamen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Einsatz von Energie sowie die Nutzung von erneuerbaren Energien.

§ 14 Abs. 1 und 2, Abs. 3 (neu)

¹ Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung.

² Er fördert insbesondere folgende Massnahmen:

- a) effiziente Energienutzung;
- b) Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme;
- c) Aus- und Weiterbildung sowie Information und Beratung im Energiebereich.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 15 Abs. 2

² Der Kanton stellt für die Förderung des Gebäudeprogramms jährlich 2.5 Mio. Franken zur Verfügung.

§ 22a (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 24. Juni 2021

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Warmwasserverteilsystem sind bis 2050 zu ersetzen.

² Bestehende zentrale Wassererwärmer bei Wohnnutzungen, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bis 2050 durch Anlagen zu ersetzen oder Einrichtungen zu ergänzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

II.

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Thomas Hänggi
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 26-51.

² SRSZ 420.100.